

Das neue Bilanzstrafrecht nach dem StRÄG 2015

Zu den wesentlichen Neuerungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 zählt die Neukodifikation der Bilanzdelikte in den §§ 163a bis 163d StGB, welche seit 01.01.2016 in Kraft getreten sind. Durch die Neukodifikation der Bilanzdelikte in einheitliche Tatbestände im StGB konnte die Zersplitterung des Bilanzstrafrechts nunmehr endgültig beseitigt werden und stellt dies angesichts der wachsenden Bedeutung von Bilanzdelikten zweifelsohne eine wesentliche Verbesserung des Wirtschaftsstrafrechts dar.

Die nachstehenden Ausführungen geben einen kurzen Überblick über die neuen Straftatbestände:

1. Die unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen (§ 163a StGB)

§ 163a StGB richtet sich an Entscheidungsträger des Unternehmens – dazu zählen insbesondere Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Prokuristen –, die wesentliche Informationen über die Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage in unvertretbarer Weise in einem „Darstellungsmedium“ (bspw Jahres- oder Konzernabschluss, Vortrag oder Auskunft in einer Haupt- oder Generalversammlung) falsch oder unvollständig darstellen. Ist diese falsche Darstellung überdies geeignet, einen erheblichen Schaden für das Unternehmen, dessen Gesellschafter, Mitglieder oder Gläubiger oder Anleger herbeizuführen, so ist der Straftatbestand des § 163a StGB erfüllt.

Darüber hinaus machen sich Entscheidungsträger gem § 163a StGB in gleicher Weise strafbar, wenn ein Sonderbericht nicht erstattet wird, der angesichts der drohenden Gefährdung der Liquidität des Unternehmens gesetzlich geboten ist.

2. Unvertretbare Berichte von Prüfern (§ 163b StGB)

Durch § 163b StGB wurde auch ein eigener Straftatbestand hinsichtlich (externer) Prüfer – gemeint sind ua Abschluss-, Gründungs-, Sonderprüfer – geschaffen. So sind Prüfer nach § 163b StGB strafbar, wenn sie in ihrem Prüfbericht oder in einem Vortrag bzw einer Auskunft in einer Versammlung wesentliche Informationen falsch oder unvollständig in unvertretbarer Weise darstellen. Ebenso machen sich Prüfer strafbar, wenn sie verschweigen, dass sich in einem Bericht eine unvertretbar falsche oder unvollständige Darstellung befindet.

Darüber hinaus sind gem § 163b StGB auch diejenigen Prüfer strafbar, die in unvertretbarer Weise einen unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilen – sofern dies geeignet ist, einen erheblichen Schaden herbeizuführen – oder es unterlassen, einen gesetzlich verpflichtenden Sonderbericht zu erstatten.

3. Tätige Reue (§ 163d StGB)

Auch im Bilanzstrafrecht wurde nunmehr die Möglichkeit der tätigen Reue geschaffen. Um straffrei zu werden, müssen die falschen Angaben von Entscheidungsträgern bzw Prüfern richtiggestellt oder die fehlenden Angaben nachgetragen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings der Zeitpunkt der Richtigstellung bzw Vervollständigung: So sind die Angaben etwa im Falle von Vorträgen oder Auskünften in Versammlungen spätestens vor Ende der Versammlung nachzutragen bzw zu vervollständigen, widrigenfalls eine tätige Reue nicht mehr angenommen wird.

4. Sanktionen

Die §§ 163a, 163b sehen eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, bei Börsennotierung des betreffenden Unternehmens bis zu drei Jahren, vor.

5. Business Judgement Rule

Im Zusammenhang mit den Neuerungen im Bilanzstrafrecht muss zudem auf die nunmehrige zu befürwortende gesetzliche Verankerung der Business Judgement Rule im GmbHG verwiesen werden. § 25 Abs 1a GmbHG setzt nunmehr ausdrücklich fest, dass ein Geschäftsführer jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes handelt, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Informationen annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.